

Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Nach § 17 der Abschlussverordnung AVO-GOBAK (*redaktionell angepasst*)

(1) Wer die Qualifikationsphase einer gymnasialen Oberstufe ohne bestandene Abiturprüfung verlässt und die jeweiligen Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 8 erfüllt, erwirbt den schulischen Teil der Fachhochschulreife und erhält hierüber eine Bescheinigung.

(2) In der gymnasialen Oberstufe müssen in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren

1. in den Schulhalbjahresergebnissen im ersten und im zweiten Prüfungsfach insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und

2. in den Schulhalbjahresergebnissen im dritten Prüfungsfach sowie in weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung

erreicht worden sein. In mindestens 11 dieser 15 Schulhalbjahresergebnisse müssen jeweils mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens zwei der Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach.

(4) Unter den Schulhalbjahresergebnissen nach Absatz 2 müssen die in den Fächern nach der **Anlage 7** für die gymnasiale Oberstufe sein.

(5) Unter den Schulhalbjahresergebnissen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen je Fach nicht mehr als zwei Ergebnisse sein.

(6a) Unter den Schulhalbjahresergebnissen, die einzubringen sind, dürfen keine Ergebnisse aus Schulhalbjahren sein, in denen themengleich unterrichtet worden ist, und kein Schulhalbjahresergebnis darf 00 Punkte betragen.

(6b) Werden zwei Schulhalbjahresergebnisse des Faches Sport in die Gesamtqualifikation eingebracht, so müssen die Ergebnisse in zwei verschiedenen Sportarten, darunter in mindestens einer Individualsportart, erreicht worden sein.

(7) Aus den zu berücksichtigenden Schulhalbjahresergebnissen wird durch Addition eine Gesamtpunktzahl und daraus nach der **Anlage 9** eine Durchschnittsnote ermittelt.

(8) Im Fall der Wiederholung von Schulhalbjahren können die Voraussetzungen nach Absatz zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife mit Schulhalbjahresergebnissen auch aus dem ersten Durchgang erfüllt werden; es können jedoch nicht Ergebnisse des gleichen Schulhalbjahres der Qualifikationsphase aus dem ersten Durchgang und dem zweiten Durchgang zusammen eingebracht werden.

Anlage 7 (zu § 17 Abs. 4)

Einbringungsverpflichtungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	2
Fremdsprache ¹⁾	2
Geschichte ²⁾	2
Mathematik	2
Naturwissenschaft ¹⁾	2

Fußnoten

¹⁾ Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

²⁾ In der gymnasialen Oberstufe kann die Einbringungsverpflichtung auch erfüllt werden durch ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, das als Prüfungsfach gewählt worden ist (Erdkunde oder Politik-Wirtschaft)

Anlage 9 (zu § 17 Abs. 7)

Umrechnung der Gesamtpunktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach § 17 Abs. 7 in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala

Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0
96 bis 100	3,9
101 bis 106	3,8
107 bis 112	3,7
113 bis 117	3,6
118 bis 123	3,5
124 bis 129	3,4
130 bis 134	3,3

135 bis 140	3,2
141 bis 146	3,1
147 bis 152	3,0
153 bis 157	2,9
158 bis 163	2,8
164 bis 169	2,7
170 bis 174	2,6
175 bis 180	2,5
181 bis 186	2,4
187 bis 191	2,3
192 bis 197	2,2
198 bis 203	2,1
204 bis 209	2,0
210 bis 214	1,9
215 bis 220	1,8
221 bis 226	1,7
227 bis 231	1,6
232 bis 237	1,5
238 bis 243	1,4
244 bis 248	1,3
249 bis 254	1,2
255 bis 260	1,1
261 bis 285	1,0